BEBAUUNGSPLAN MIT GESTALTUNGSSATZUNG DER OG WALLHAUSEN FÜR DAS TG „VORN AM HARTEPFAD, HINTEN AM HARTEPFAD", FLUR 20 UND 24 – 1. ÄNDERUNG

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche / Grundflächenzahl	Geschoßfläche / Geschoßflächenzahl
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
Traufhöhe	Firsthöhe

Allgemeines Wohngebiet (WA)	
GR = 150 bzw. GRZ = 0,3 sh. I.2.1	GF = 300 bzw. GFZ = 0,6 sh. I.2.3
Z = II	E D
TH_{max} = 4,50m (Tal) TH_{max} = 5,40m (Berg)	FHmax = 9,50m (Tal) FHmax = 10,40m (Berg)

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET [§9 (1) Nr.1 BauGB; §4 BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 1.1.3.

2. Maß der baulichen Nutzung

GF/GFZ — GESCHOSSFLÄCHE/ GESCHOSSFLÄCHENZAHL [§9 (1) Nr.1 BauGB; §16 BauNVO] hier : 300 m² bzw. 0.6
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.1.

GR/GRZ — GRUNDFLÄCHE / GRUNDFLÄCHENZAHL [§9 (1) Nr.1 BauGB; §16 BauNVO] hier : 150 m² bzw. 0.3
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.5.

Z=II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE [§9 (1) Nr. BauGB; §16 BauNVO] hier z.B.: II (zwei)
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.7.

TH_{max}=5,40 — TRAUFHÖHE [§9 (1) Nr. BauGB; §16 BauNVO] hier z.B.: MAXIMAL 5,40m rel. Höhe
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.8.

FH_{max}=10,40 — FIRSTHÖHE [§9 (1) Nr. BauGB; §16 BauNVO] hier z.B.: MAXIMAL 10.40m rel. Höhe
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.8.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG [§9 (1) Nr.2 BauGB; §22 (2) BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 3.1.4.

BAUGRENZEN; UMFASSUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN [§9 (1) Nr.2 BauGB; §23 BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 3.4 und 3.5.

4. Verkehrsflächen

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE [§9 (1) Nr.11 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 6.1.

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE [§9 (1) Nr.11 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 6.2.

A / LW — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: FUSSWEG, LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG [§9 (1) Nr.11 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 6.3.

5. Flächen für Versorgungsanlagen

ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT [§9 (1) Nr.12,14 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.1.

6. Grünflächen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE [§9 (1) Nr.15 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.1.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT [§9 (1) Nr.20 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.1.

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN [§9 (1) Nr.25a BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.2.1.

8. Sonstige Planzeichen

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, gleichzeitig: HAUPTFIRSTRICHTUNG [§9(1)Nr.2 BauGB i.V.m. §86 LBauO]
sinngemäße Darstellung

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS [§9 (7) BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 15.13.

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

67 — FLURSTÜCKSNUMMER
FLURSTÜCKSGRENZE
FLURGRENZE
NEUPARZELLIERUNG

Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1990" oder sinngemäß. Alle Maßangaben in Metern.

Plangrundlage bildeten Katasterpläne (M. 1 : 1.000) Nrn.: 45.1128C und 45.1128D, Katasteramt: Bad Kreuzn.; Landkreis: Bad Kreuznach; Gemeinde: Wallhausen Gemarkung: Wallhausen Flur: 20 und 24

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl Teil 1 S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Wallhausen in seiner Sitzung am 11.11.2003 den Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung für das Teilgebiet "**Vorn am Hartepfad, Hinten am Hartepfad**" Flur **20** und **24**, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung "**Vorn am Hartepfad, Hinten am Hartepfad**" Flur 20 u. 24 erfasst folgende Grundstücke (tw.= teilweise):

Flur 20:

52/28 tw.	53/2 tw.	56/1	57/1	58/1	58/2	59	60
61	62	63	64	65	66	128/2 tw.	133/2 tw.
134 tw.							

Flur 24:

3/2	9/2	9/3	10/3	12/1	14	15	16/1
18/1/2 tw.	18/14 tw.	18/17	18/2/3 tw.				

Neue Flurstücksnummern nach Umlegungsverfahren (Flur 24 bleibt unverändert) in Flur 20:

138	139	140	141	142	143	144	145
146	147	148	149	150	151	152	153
154	155	156	157	158	159	160	161
162	163	164	165	166	167	168	169
170	171	172	173	174	175	176	177
178	179	180	181	182	183	184	185
186	187	188	189	190	191	192	193
194	195	196	197	198	199	200	201
202	203	204	205	206			

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, welche die vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Der Bebauungsplan mir Gestaltungssatzung tritt mit seiner Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Wallhausen, den 4.12.03 (Siegel) Der Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke

1) Der Ortsgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung in seiner Sitzung am 19.05.03 beschlossen.

Wallhausen, den 4.12.03 (Siegel) Der Ortsbürgermeister

2) Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 15.09.03 in der Zeit vom 08.09.03 bis einschließlich 07.10.03 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Wallhausen, den 4.12.03 (Siegel) Der Ortsbürgermeister

3) Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung wurde gemäß §10 BauGB am 11.11.03 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Wallhausen, den 4.12.03 (Siegel) Der Ortsbürgermeister

4) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 11.12.03.

5) Ausfertigung
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinde Wallhausen überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Wallhausen, den 4.12.03 (Siegel) Der Ortsbürgermeister

6) Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim" Nr. 50 vom 11.12.2003

Rüdesheim, den 12.12.03 Verbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag Horoba

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl 1997 Teil I, S. 2141 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl S.132) in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESBAUORDNUNG (LBauO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365) i. d. jeweils gültigen Fassung

LANDESPFLEGEGESETZ (LPflG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung

GEMEINDEORDNUNG (GemO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S.880) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. Teil 1 S. 205) in der jeweils gültigen Fassung

P L A N
INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU
RICHARD-WAGNER-STRASSE 81
67655 KAISERSLAUTERN
TEL.: 0631/36060-18+19 FAX: -20

			Datum:	Zeichen:
Verbandsgemeinde:	RÜDESHEIM	bearbeitet		
Ortsgemeinde:	WALLHAUSEN	gezeichnet	18.06.2003	DG
Projekt:	BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS TG „VORN AM HARTEPFAD, HINTEN AM HARTEPFAD", FLUR 20 UND 24 – 1. ÄNDERUNG	geprüft	18.06.2003	RaM
		Maßstab:	1 : 1.000	

Gesehen und genehmigt: _____ (Ort / Datum) _____ (Unterschrift AG)

Nr	Art der Änderung	Datum:	Zeichen:
1	Flurstücksnummern Wälzverfahren	11.12.03	

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr. 1 BauGB)
Für das gesamte Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt (§4 BauNVO).

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe

Die entsprechend §4(3) Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Tankstellen" sind entsprechend §1(6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§16 (2) + (5), §17 BauNVO, §19 und §20 BauNVO)

2.1. Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. Grundfläche (GR) wird für alle Teile des Plangebietes festgesetzt:
GRZ = 0,3; für alle Grundstücke unter 500m² gilt: GR = 150 m² (§17 i. V. m. §19 (1) BauNVO).
(Siehe hierzu auch: I.3. „Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen und Hauptfirstrichtung)

2.2. Als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird festgesetzt:
Z = II (zwei) (§17 i.V.m. § 19 (1) BauNVO)

2.3. 2.3.1. Als maximal zulässige Geschossfläche (GF) wird für alle Teile des Plangebietes festgesetzt:
GFZ = 0,6; für alle Grundstücke unter 500m² gilt: GF = 300 m² (§17 i.V.m. §20 (2) BauNVO).
2.3.2 Auf die Ermittlung der Geschossfläche werden auch außerhalb der Vollgeschosse sämtliche Aufenthaltsräume einschließlich ihrer Umfassungsmauern angerechnet (§20 (3) BauNVO).

2.4. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe begrenzt.
(§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die Ermittlung der festgesetzten Traufhöhe und Firsthöhen erfolgt ab Oberkante Straße (Erschließungsstraße) auf halber Länge der betreffenden Außenwand des betreffenden Gebäudes. Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

2.4.1 Als Traufhöhe gilt der gedachte Schnittpunkt von äußerer Dachhaut mit Außenwand.

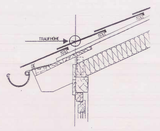

Als maximale Traufhöhe wird für die talseits der Erschließungsstraße stehenden Gebäude 4,50 m festgesetzt. Für bergseits stehende Gebäude wird die maximale Traufhöhe mit 5,40 m festgesetzt. Die Festsetzungen und räumlichen Abgrenzungen der Planurkunde sind zu beachten.

2.4.2 Als Firsthöhe gilt die maximale Höhe der Dacheindeckung.

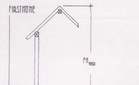

Als maximale Firsthöhe wird für die talseits stehenden Gebäude 9,50 m festgesetzt. Für bergseits stehende Gebäude wird die maximale Firsthöhe mit 10,40 m festgesetzt. Die Festsetzungen und räumlichen Abgrenzungen der Planurkunde sind zu beachten.

3. Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen und Hauptfirstrichtung
(§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §22 (1) + (2) BauNVO und §88 LBauO)

3.1. Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern und Doppelhäusern zulässig.

3.2 Von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Beachtung dieser Festsetzung zu einer Minderung des festgesetzten GRZ bzw. GR – Wertes nach Nr. 2.1 führen würde.

3.3. Von der festgesetzten Hauptfirstrichtung kann auf Grundstücken mit einer Grundstücksfläche von weniger als 500m² abgewichen werden.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
(§9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §6 12 und 14 BauNVO)
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne §14(1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gedachter Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Offene Stellplätze und Carports können zusätzlich auch vor der vorderen Baugrenze errichtet werden, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewährleistet bleibt. (§14 (1) letzter Satz BauNVO und §12 (6) BauNVO). Vgl. hierzu auch II.1.8. "Nebengebäude und Garagen" und II.5. "Befestigung von Freiflächen"

6. Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden
(§9 (1) Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude sind maximal 2 (zwei) Wohneinheiten zulässig.

7. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: **Wohnstraßen**
(§9 (1) Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen werden durch die zeichnerischen Festsetzungen in der Planurkunde bestimmt und sind in Form eines sogenannten Mischprofils auszubilden. Die Verkehrsfläche ist, soweit erforderlich und technisch angeraten, zu pflastern.
Stell- und Parkplätze im Straßenraum sind wasserdurchlässig auszubauen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen, wasserdurchlässiger Asphalt).

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: **Fußweg**
(§9 (1) Nr. 11 BauGB)
Für die Befestigung der Fußwege sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien zu verwenden. Dies gilt nicht für die Errichtung von ev. erforderlichen Treppenanlagen und Wasserrinnen.

9. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: **landwirtschaftlicher Weg**
(§9 (1) Nr. 11 BauGB)
Eine Befestigung im erforderlichen Umfang, d.h. im Bedarfsfall auch eine vollständige Versiegelung ist zulässig.

10. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. §4a BNatSchG)

10.1 Die Flächen sind auf eine Tiefe von min. 3,00m als geschlossene Gehölzpflanzungen unter Beachtung u.a. Pflanzliste mit einem Strauch pro 2,00 m² zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit einem Anteil von min. 30 v. H. mit Strauch- und / oder Gehölzgruppen und Einzelbäumen zu bepflanzen, die verbleibenden Flächen sind mit Landschaftsrasen zu begrünen. Die Pflanzen sind aus u. a. Pflanzliste zu wählen. Für die Qualitätsanforderungen gelten folgende, von den Listen abweichende Regelungen:
Sträucher 1-2-v, 40 –120, Bäume StU 8 -10

10.2 Zum Schutz des belebten Mutterbodens und des Grundwassers ist der Einsatz von Streusalz verboten.

10.3 Pro 50m² versiegelter bzw. überbauter Fläche ist min. ein Rückhaltevolumen von 0,50m³ nachzuweisen.

10.4 Die öffentlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen sind mit 73,6 v.H. den privaten, mit 26,4 v.H. den öffentlichen Eingriffen zugeordnet. Das weitere Verfahren regelt eine Satzung nach § 135c BauGB.

10.5 Auf besonders gekennzeichneten Teilflächen ("A") ist die Errichtung von Sammel-, Rückhalte- und/oder Verdunstungsbecken in Erdbauweise einschließlich der erforderlichen Überlaufbauwerke zulässig. Die dauerhafte Freihaltung dieser Funktionsflächen von Bewuchs, ausschließlich Gras- und Krautschicht, ist aus funktionalen Gründen zulässig.

10.6 Die Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der ersten Baumaßnahme (Erschließungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen) durchzuführen und dauerhaft zu pflegen.

10.7 Der Mutterboden ist gemäß DIN 18915 Blatt 3 vor Beginn aller Erdarbeiten durch Abschieben und Lagerung zu schützen. Der gelagerte Mutterboden ist bei der Gestaltung der Grünflächen wieder einzubauen.

10.8 **Hinweis**: Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches: Auf nachfolgen aufgelisteten Flurstücken wurden bereits vorgezogene Maßnahmen i. S. d. § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt: (tw. = teilweise)

Flur 3: 129/2	130/2								
Flur 11:	16	17	54	56	50	51	52	53	100
	34	98 tw.	27 tw.	25	26	27	10	11	12
	13	14	15						
Flur 12:	87	89	90	91	97tw.	98	99	115	144

11. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 (1) Nr. 25a BauGB)

11.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind überwiegend Straucharten zu pflanzen mit 1 Strauch pro 2,00 m² vorzunehmen, die aus unten stehender Pflanzliste auszuwählen sind.

Artenauswahl der Sträucher (Pflanzqualität: min. 2xv, 60/ bis 100cm)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Sarothamnus scoparius	Besenginster
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Rubus fructicosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea mas	Salweide
Salix fragilis	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball

11.2 Auf jedem Grundstück ist pro angefangener 150 m² bebauter oder versiegelter Fläche mindestens ein Laubbaum der natürlichen Wuchsform anzupflanzen. Für die Bestimmung der versiegelten Fläche ist das Verfahren nach 2.4 anzuwenden. Die Bäume sind entsprechend unten stehender Liste auszuwählen.

Artenauswahl der Bäume 1. Ordnung:
Mindeststoßlänge – Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus petraea	Traubeneiche

Artenauswahl der Bäume 2. Ordnung:
Mindeststoßlänge – Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Regionaltypische Obsthochstammsorten, z. B.	**Äpfel:** Berlepsch, Goldpamäne, Danziger Kantapfel, Kobloer, Gravenstein, Jakobi, Rheinischer Bohnapfel, Goldparmäne, Rheinischer Winterrambour, Roter Bellefleur, Boskoop, Rote Sternrenette, Jonathan, Ribeis, Rote Mollebusch, Maunzenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Bohnapfel, Winterglockenapfel, Weißer Wintercalvill, Weißer Winterglockenapfel, Weißer Winterstettiner, Zuccalmaglio Renette, Brettacher, Goldparmäne, Baumanns Renette, Winterrambour, Gelber Edelapfel, Rheinischer Bellefleur, Kaiser Wilhelm, Geheimrat Dr. Oldenburg, Schöner aus Boskoop, Roter Eiserapfel, Roter Trierer Weinapfel, Rheinischer Rambour, Peter Lemke, Goldrenette von Blenheim, Ribeis, Rheinischer Bohnapfel, Trierer Weinapfel, Welsch Ahrapfel, Long Island Cidern, Rheinischer Rambour, Roter Bellefleur, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Rambour, Peter Lemke, Danziger Kantapfel, Double Parmäne, Weißer Winterstettiner, Weißer Winterglockenapfel, Roter Bellefleur, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Rambour, Peter Lemke, Zuccalmaglio Renette